**-1**

**OSTBAYERISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE REGENSBURG**

**Kooperationsvereinbarung**

Zwischen der

Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH R) vertreten durch ihren Prasident en,

Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Baier Pri.ifeninger StraBe 58 , 93049 Regensburg

Projektleiter:

Xx

Forschungsstelle Energienetze und Energiespeicher (FENES)

SeybothstraBe 2, 93053 Regensburg und

Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (OTH AW) vertreten durch ihre Prasidentin,

Prof. Dr. jur. Andrea Klug

Kaiser-Wilhelm-Ring 23 , 92224 Amberg und

Západočeská univerzita v Plzni (UWB) vertreten durch ihren Rekt or,

Doc. D·r . RNDr. Miroslav Holeček

Univerzitní 8, 306 14 Pils en, Czech Republ ic und

české vysoké učení technické v Praze (CVUT) vertreten durch ihren Rektor,

Prof . Ing. Petr Konvalinka , CSc.

Zikova l 903/ 4, 166 36 Praha 6, Czech Republic

- nachfolgend einzeln und gemeinsam "Partner" genannt - wird zur gemeinsamen Durchfi.ihrung des Verbundprojektes

Projektname „Umweltvertraglichkeit von Transfo rmat orenólen - alternative

lsolierfli.issigkeiten" [UMTRIS]

-nachfolgend "Verbundprojekt" genannt- folgendes vereinbart:

**Praambel**

Verbundprojekte sind arbeitsteiIige Kooperationen von mehreren Forschungspartnern und/oder lndustriepartnern. Die Partner haben einen gemeinsamen Antrag auf Gewahrung einer Zuwendung gestellt.

Projekttrager fur dieses Vorhaben ist: BTHA - Bayerisch-Tschechische Hochschulagentur, Universitatsstr. 31, 93053 Regensburg.

Die Partner vereinbaren, im Rahmen dieses Verbundprojektes gemaB den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

# § 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchfi..ihrung des vom Zuwendungsgeber geforderten Verbundprojektes:

Projektname „UMTRIS", wird eingereicht am 21.12.2016

1. lnhalt und Umfang der von den Partnern zu erbringenden Leistungen sowie der hierfu r maBgebliche Zeitplan ergeben sich aus der Vorhabensbeschreibung sowie dem Gesamtarbeits­ und Zeitplan in der Fassung der jeweils maBgeblichen Zuwendungsbescheide des Zuwendungsgebers. Die Partner konnen Ánderungen des jeweils maBgeblichen Gesamtarbeits- und Zeitplans in Arbeitstreffen festlegen; diese werden protokolliert und die Protokolle werden an alle Partner versandt.

# § 2 Durchfohrung der Arbeiten

1. Die Partner verpflichten sich zur Erfullung der zur Durchfuhrung des Verbundprojekts notwendigen und aufeinander abgestimmten Aufgaben und Teilaufgaben gemaB der jeweils maBgeblichen Vorhabensbeschreibung und dem Gesamtarbeit s- und Zeitplan einschlieBlich aller Aktualisierungen.
2. lm Obrigen ist jeder Partner fur die Durchfuhrung der von ihm gegenuber dem Zuwendungsgeber ubernommenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben selbs t verantwortlich.
3. Entscheidungen uber die Organisation oder lnhalte des Projektes sollen im Einvernehmen getroffen werden.
4. Die Partner tauschen alle lnformationen aus, die zur Durch fi.ihrung des Verbundprojekts notwendig sind , und werden sich uber die bei Durchfi.ihrung des Verbundprojekts erzielten Arbeitsergebnisse gegenseitig informieren. Die Verwendung dieser lnformationen findet ausschlieBlich im Rahmen des Projektes statt.

# § 3 Rechte am Ergebnis/ Schutzrechte

1. Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschlieB lich der erstellten Bericht e und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchfuhrung ihrer Arbeit im Rahmen des Projekts erzielt werden (z. B. Know -how, Erfi ndu ngen, urheberrechtlieh geschutzte Ergebnisse, Soft ware).
2. Jedem Partner gehoren die bei ihm entstehenden Arbeitsergebnisse.
3. Jeder Partner ist vorbehaltlich seiner Verpflichtungen gegenuber dem Zuwendungsgeber berechtigt , in eigenem Namen und auf eigene Kasten Schutzrechte anzumelden, aber verpfl ichtet , die anderen Partner uber solche Anmeldungen im Rahmen dieses Projektes zu info rmieren .
4. Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehoren diesen Partnern gemeinsam.

(S) Fur gemeinschaftliche Erfindungen werden sich die jeweiligen an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner innerhalb der vom Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) vorgegebenen Freigabefristen uber Anmeldung (einschlieBlich Federfi.ihrung im Einzelfall), Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten und Kasten abstimmen und dari.iber eine schriftliche Vereinbarung treffen, wobei im Grundsatz die Kasten von den Partnern entsprechend ihren Erfindungsanteilen zu tragen sind. Die an einer Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner werden darauf hinwirken, dass mindestens Ergebnisprotokolle gefi.ihrt und Erfindungsanteile durch die Erfinder einvernehmlich festgelegt und protokolliert werden.

1. Soweit ein Partner kein lnteresse hat, im Rahmen des Projekts entstandene Erfindungen zum Schutzrecht anzumelden , eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung weiterzu verfolgen oder ein im Rahmen des Projekts erteiltes Schutzrecht aufrechtzuerhalten, hat er- soweit ihm das rechtlich und tatsachlich móglich ist den anderen Partnern seine Rechte zur Obernahme anzubieten. Die Rechtsi.ibertragung ist gesondert zu regeln. Das Angebot hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass MaBnahmen innerhalb vorgegebener gesetzlicher Fristen, insbesondere innerhalb der fi.ir Schutzrechtsanmeldungen unter lnanspruchnahme von Priorita.ten einzuhaltenden Jahre sfrist, fri.ihzeitig vornehmen kann. Das Optionsrecht muss innerhalb von zwolf Wochen in Form einer schriftlich verbindlichen Annahme ausgei.ibt werden. Die Verpfl ichtung , Schutzrechte zur Obernahme anzubieten, endet zwolf Monate nach Ende dieser Vereinbarung. Der die Rechte anbietende Partner hat bei der Rechtsi.ibertragung mitzuwirken.
2. Die Regelungen in Ziffer 3.6 gelten entsprechend fi.ir Erfindungs- und Schutzrechtsanteile , wobei das nach Ziffer 3.6 zu unterbreitende Angebot den anderen an der Erfindung bzw. an dem Schutzrecht beteiligten Partnern zu unt erbrei ten ist.

## § 4 Nutzungsrechte

1. Jeder Partner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Arbeit sergeb nisse uneingeschrankt zu nut zen; Ziffer 3 bleibt unberi.ihrt.
2. Die Partner raumen einander fi.ir die Zwecke und die Dauer der Durchfi.ihrung des Verbundprojektes an Arbeitsergebnissen i. S. d. Ziffer 3.1 und an projektbezogenen Ergebnissen, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind und eingebracht wurden (z. B. Knowhow, Erfindungen, urheberrechtlich geschi.it z t e Ergebnisse, Software), ein nicht ausschlieBliches , nicht i.ibertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein, soweit Vertrage mit Dritten nicht einer solchen Nutzungseinraumung entgegenst ehe n.
3. Nach Ende des Verbundprojektes konnen sich die Partn er weitere Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen zu markti.iblichen Bedingungen einraumen. Bei de r Bemessung der Lizenzgeb i.ihr im Falle einer Erfindung sollen die Rechtsinhaber Beit rag e de r Partner berucksichtigen , die als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung fi.ir die Erfindung zu werten sind. Ober den kommerziellen Gebrauch von Gemeinschaftserfindungen unci die Einraumung von nicht ausschlieBlichen und ausschlieBlichen Nutzungsrechten an Gemeinschaftserfindungen werden sich die beteiligten Partner ein vernehmlich unter Beri.icksichtigung ihrer Erfinderanteile abstimmen. Soweit ein Forschungspartner an einer Gemeinschaftserfindung beteiligt ist, werden die beteiligten Partner ungleichgewichtige Beitrage im Hinbli ck auf Nr. 3.1 des Gemeinschaftsrahmens der Europaischen Komm ission fi.ir st aat lic he FuE-Beihilfen sorgfaltig bewerten, das Ergebnis dokumentieren und ggf. die Ungleichgewichtigkeit durch zusatzliche Vergi.itungen ausgleichen; dies ist Gegenstand einer separate n Vereinbarung zwischen den beteiligten Partnern. Dari.iber hinaus hat jeder Partner nach Beendigung des Verbundprojektes ein nicht ausschlieBliches, nicht i.ib ertragbares , nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an allen Arbe it sergebn issen fi.ir seine eigenen wissensc haftli chen Zwecke in Forschung und Lehre.
4. Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Bearbeitung des Projekts hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten lnformationen unci Gegenstande kein Vor- unci Weiterbenutzungsrecht begri.inden.

## § 5 Kostentragung

Jeder Partner tragt die ihm im Rahmen der Durchfuhrung dieser Vereinbarung entstehenden Kasten selbst (unter Verwendung der Zuwendung ).

## § 6 Sonstige Zusammenarbeit/ FuE-Fremdleistungen

1. lm Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Partnern unci Dritten kónnen Dritte gesondert beauftragt werden, die in der Vorhabensbeschreibung genannten Aufgaben im Verbundprojekt zu erfi.illen. Hierzu mi.issen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, die der Kooperationsvereinbarung nicht widersprechen di.irfen.
2. Soweit ein Partner im Rahmen des Verbundprojekts einen Auftrag fi.ir Forschungs -und Entwicklungsarbeiten an Dritte vergibt , hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hatten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden waren.
3. Vor der Vergabe von Auftragen fi.ir Forschungs- unci Ent wicklung sarbeite n an Dritte im Rahmen des Verbundprojekts sind die anderen Partner schriftlich uber die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren.
4. Der Part ner, der im Rahmen des Verbundprojektes einen Auf tr ag fi.ir Fors chungs-und Entwicklungsarbeiten an Dritte vergibt, tragt hierfi.ir die Verantwo rtung unci steht insbesonder e dafi.ir ein, dass der Auftragnehmer die in Ziff er 7 geregelten Verp fl ichtung en einhalt .

## § 7 Vertraulichkeit/Veróffentlichungen

1. Die Partner werden die erkennbar vertraulichen ln formationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern i.ibermittelt wurden, bis zwei Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung vertraulich behandeln unci Dritten gegeni.iber ni cht offenlegen.
2. Diese Verpflichtungen gema der Ziffer 7.1 gelten nicht fi.ir solc he lnfo rmat ionen, die nachweislich

durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder

ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte i.ib erlasse n wurden oder vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Part ner bereits bekannt waren oder

das Ergeb nis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind , ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den lnformationen hatten oder

aufgrund behórdlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden mussen.

1. Die Partner werden auch gegeni.iber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vert rauli chkeit der lnfo rmati onen nach diesen Vorschrift en die i.iblichen unci zumutbaren Ma nahm en treffen.
2. Jede r Part ner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veróffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf das Verbundprojekt hinzuweisen.
3. Veróffentlichungen, die vertrauli ch zu behandelnde lnfo rmationen oder Arbeitsergebnisse anderer Partner enth alten, bedurfen der vorherigen schriftlichen Zust immung des jeweils betroffenen Partners . Kein Partner darf seine Zustim mung, ggf. unter de r Auflage von Ánderungen oder Str eichun gen, unbillig verweigern . Wid erspr icht er einer ihm vorge legten

Veroffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollstandigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt

# § 8 Dauer der Kooperationsvereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Forderung durch den Zuwendungsgeber nach Unterzeichnung aller Partner zu Beginn der Laufzeit des Verbundprojektes gema den Bewilligungsbescheiden in Kraft und endet mit Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums, soweit sie nicht vorher gekundigt oder sonst wie beendet wird. Ziffern 3, 4, 7, 9 und 11 gelten nach Beendigung der Vereinbarung weiter.
2. Jeder Partner ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kundigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die wesentliche Einschrankung oder Modifizierung der Forderung, die Einstellung oder Reduzierung der Forderung gegenuber einem oder mehreren Partnern dar, das Ausscheiden eines Partners oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen , dass die Zielsetzung des Verbundvorhabens nicht realisiert werden kann. Die Kundigung ist schriftlich dem Projekttrager und den Partnern mitzuteilen. Der kundigende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die von anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datentrager und Objekte zuruckgeben. Die Vereinbarung zwischen den ubrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kundigenden Partners nicht beruhrt.
3. lm Falle des Ausscheidens eines Partners gema Ziffer 8.2

beschranken sich seine Rechte auf die ihm bis zum Zugang der Kundigung mitgeteilten Ergebnisse der anderen Partner;

bleiben die den anderen Partnern durch die vorliegende Vereinbarung eingeraumten Nutzungs- und Benutzerrechte an seinen projektbezogenen Ergebnissen und Arbeitsergebnissen unberuhrt;

gelten Ziffern 7, 9 unci 11 uber das Vereinbarungsende hinaus.

1. Die Kundigung eines Partners wird im Hinblick auf die Folgen fur das Gesamtprojekt mit dem Projekttrager und nachfolgend mit dem Zuwendungsgeber abgest immt.

# § 9 Gewahrleistung/ Haftung

1. Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes ubernommenen Arbeiten sachgema unci nach bestem Wissen unter Berucksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausfuhren. Die Partner ť.lbernehmen keine Gewahr dafu r, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Arbeitse rgebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind unci dass spezifische Arbeitsergebnisse erreicht werden. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner daruber unterrichten.
2. Die Partner, ihre gesetzlichen Vertreter unci Erfullungsgehilfen haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgema e Durchfuhrung des Vertrages uberhaupt erst ermoglichen und auf deren Einhaltung die anderen Partner regelma ig vertrauen durfen, fur Vorsatz unci jede Fahrlassigkeit , bei einfacher Fahrlassigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. lm Obrigen haften die Partner, ihre gesetzlichen Vertreter unci Erfullungsgehilfen einander nur fur Vorsatz und grobe Fahrlassigkeit. lm Fall grober Fahrlassigkeit ist die Haftung auf die Hohe des jeweiligen Zuwendungsbetrags begrenzt.
4. Die Haftung gema Ziffer 9.3 fur mittelbare Schaden und Folgeschaden ist im Fall von grober Fahrlassigkeit ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschrankungen bzw. -ausschlusse der Ziffern 9.2 bis 9.4 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit sowie bei Anspruch en eines Produkts herstellenden Partners nach dem Pro dukthaftu ngsgeset z.

s

## § 1 O Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern in die Zusammenarbeit

Sollten im Rahmen des Verbundprojektes weiteren Unternehmen oder Forschungsinstitutionen óffentliche Zuwendungen gewahrt worden sein , so sind diese in Absprache mít den Partnern berechtigt , aufgrund einer dann abzuschlieBenden Zusatzvereinbarung zu gleichen Bedingungen der Vereinbarung beizut reten.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vere inbarung unwirksam sein oder werden, so beruhrt dies die Wirksamkeit der ubrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soli vielmehr ruckwirkend eine Regelung treten , die rechtlich zulassig ist und dem Sinn unci Zweck der ursprunglichen Bestimmung am nachsten kommt .
2. Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung fur andere Partner ohne deren vorherige ausdruckliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu ubernehmen.
3. Anderungen unci Erganzungen dieser Vereinbarung bedi..irfen der Schrift fo rm. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
4. Ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsahnliches Verhaltnis soli durch diese Vereinbarung nicht begrundet werden .
5. Evtl. Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche , die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die beteiligten Partner gutlich beizulegen . Gelingt dies nicht , soli zunachst der Pr ojektt rager , anschlieBend der Zuwendungsgeber gebeten werden , einen Meinungsausgleich herbeizu fuhren .
6. Die Rechte des Zuwendungsgebers bleiben von dieser Vereinbarung unberuhrt und gehen dieser vor.
7. Ausschlief!.licher Gerichtsstand ist Regensbur g, anwendbares Recht ist deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Pri vatrecht s.

## Unterschriften

------------ --- -----------------------------------------------------

Projektleiter (OTH Regensburg)

-P-ra-s-i-de-nt (OTH--R-e-g--e-n-s-b-u-rg-)--------------------------------------------------

**,**